



**RSS**

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0036-25**  
**=RSS-E 46/25**

### **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 12.6.2025**

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### **Begründung**

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. einen Business-Vertrags-Rechtsschutz umfasst. Vereinbart sind die ARB 2017, deren Artikel 24 auszugsweise lautet:

#### **2. Was ist versichert?**

**2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)**

**2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...)**

**Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das**

*Erfüllungsinteresse hinausgehen oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.*

*2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz für die Punkte 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3. und 2.1.4. nur unter folgenden Voraussetzungen: (...)*

*2.3.2. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalls im Sinne des Art. 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.*

*3. Was ist nicht versichert? (...)*

*Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrags versichert ist. (...)"*

Als Streitwertobergrenze ist laut Polizze ein Betrag von 15.000 EUR vereinbart. Weiers ist vereinbart, dass einmal in zwei Versicherungsjahren eine Streitwertüberschreitung bis zum doppelten Streitwert (gegen Nachverrechnung von 35% der aktuellen Jahresbruttoprämie) als vereinbart gilt.

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin folgenden Schadenfall (Nr. (*anonymisiert*)): Mit Mahnklage vom 4.12.2024 forderte die (*anonymisiert*) von der Antragstellerin die Zahlung von insgesamt 39.260,52 EUR sA, wobei davon 29.794,80 EUR Zug um Zug gegen Rückstellung eines 3D-Druckers samt Zubehör und Druckmaterial zu zahlen seien.

Die Antragstellerin soll der Anspruchstellerin den genannten 3D-Drucker verkauft haben, wobei die Anspruchstellerin festgestellt habe, dass der Drucker keine zufriedenstellenden Ergebnisse liefere, sodass dieser nicht zum Druck optischer Komponenten im Betrieb der Anspruchstellerin eingesetzt werden könne. Auch die unternommenen Verbesserungsversuche seien ergebnislos gewesen. Das gelieferte Zubehör sowie die bezahlten Kosten der Inbetriebnahme seien dadurch für die Anspruchstellerin wertlos.

Neben der Wandlung des Kaufvertrages mache die Anspruchstellerin noch 9.465,72 EUR an weiteren Schäden geltend. Rund 100 Stunden aufgewendete Arbeitszeit seien mit 7.800 EUR zu bewerten, dazu komme noch 1.665,72 EUR an frustrierten Materialkosten für Fehldrucke.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 21.2.2025 die Deckung wegen Überschreitung der Streitwertobergrenze ab. Sämtliche von der Gegenseite geltend gemachten Ansprüche seien dem Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich zuzuordnen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.4.2025. Der Rechtsschutz-Versicherungsbedarf könne nur anhand der eigenen Geschäftstätigkeit eingeschätzt und bemessen werden. Es sei aber nicht antizipierbar, welche Schadenersatzansprüche ein potentiell Geschädigter zusätzlich zum Vertragsinteresse geltend machen könnte. Es läge daher in der Hand des Geschädigten, durch überhöhte Schadenersatzforderungen die Deckung für den Versicherungsnehmer zu beseitigen.

Die Z(*anonymisiert*) als Haftpflichtversicherer habe die Abwehrdeckung für den Schadenersatzanteil bestätigt, dieser sei daher bei der Ermittlung des Streitwerts nicht zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 7.5.2025 wie folgt Stellung:

*„(...) Die Gegenseite macht in ihrer Klage gegen die VN einen Gesamtanspruch von EUR 39.260,52 gerichtlich geltend.“*

*Dieser Gesamtanspruch gliedert sich entsprechend dem Klagsvorbringen folgendermaßen auf: Drucker samt Zubehör und Inbetriebnahme von EUR 29.794,80 und Schäden aus Arbeitszeit und Fehldrucken von EUR 9.465,72. Beide Teilansprüche desselben Versicherungsfalles sind aus unserer Sicht dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich zuzurechnen und zusammen zurechnen. Die vereinbarte Streitwertobergrenze ist daher überschritten und konnte daher keine Rechtsschutzdeckung bestätigt werden.“*

*Es handelt sich einerseits um einen Erfüllungsanspruch, andererseits um einen über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden reinen Vermögensschaden aus der behaupteten Verletzung vertraglicher Pflichten. (...)“*

#### **Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Nach Artikel 24, Pkt. 2.3.2 ARB besteht der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, soweit hier relevant nur sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalls im Sinn des Artikel 2.3. ARB die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.

Art 24., Pkt. 2.3.2 ARB 2017 stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertobergrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten besteht (RIS-Justiz RS0117820 zu Art 23.2.3.1 ARB 1994). Diese als Leistungsbeschreibung formulierte sekundäre Risikobeschränkung stellt seit Einführung des betrieblichen allgemeinen Vertragsrechts-Rechtsschutzes eine elementare

Bedingung für eine risikogerechte Prämienkalkulation dar (Kronsteiner/Lafenthaler ARB 1994, 215 f; Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat, ARB 2007, 210 f zu Art 23.2.3.1 ARB 1994 und 2007).

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass der geschilderte Sachverhalt bzw. die von der Anspruchstellerin erhobenen Forderungen unter die positive Deckungsbeschreibung des Artikel 24 ARB 2017 fällt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob hierbei die gesamten von der Anspruchstellerin erhobenen Forderungen zu berücksichtigen sind oder nur diejenigen, die nach Anwendung des Abgrenzungsausschlusses des Art 24, Pkt. 4 letzter Satz ARB 2017 überhaupt von der Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers erfasst sind.

Aufgrund der umfassenden Deckungsbeschreibung des Art 24, Pkt. 2.1 ARB kann es zu Überschneidungen mit einer bestehenden Haftpflichtversicherung kommen. Der beschriebene Abgrenzungsausschluss kommt in derartigen Situationen zum Tragen, aber nur dann, wenn das Risiko der Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten tatsächlich im Wege einer Haftpflichtversicherung versichert ist (vgl Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 23, F6-051).

Ausschlaggebend ist dabei das Bestehen einer Haftpflichtversicherung. Bestünde Versicherungsschutz, geht dieser aber zB wegen einer Obliegenheitsverletzung verloren, ändert das nichts an der Wirksamkeit des Abgrenzungsausschlusses.

Damit hat es der Versicherungsnehmer aber in der Hand, das Risiko für den Rechtsschutzversicherer auf das eigentliche Erfüllungsinteresse und damit das Risiko, das er durch die Vereinbarung einer Streitwertgrenze zu decken bereit ist, zu reduzieren. Daher ist in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Abgrenzungsausschlusses für einen Teil der Forderung kein Versicherungsschutz besteht, dieser Forderungsteil auch nicht für die Frage einer Überschreitung der Streitwertobergrenze zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 12. Juni 2025**